

## Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2021

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles (ab Punkt 2), NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha,  
SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER  
Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS  
Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-  
ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlten entschuldigt:** SERVATY Charles (Punkt 1), Schöffe;  
VELZ Jean-Luc, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2021
2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen
3. Beitritt der Gemeinde Bütgenbach in die Interkommunale „ECETIA Intercommunale SCRL“
4. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2021
5. Genehmigung der 2. Abänderung des Haushaltsplans 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach
6. Genehmigung des Haushaltsplans 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach
7. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2021 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach

### Festlegung der Steuern für die Jahre 2022-2025

8. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für die Jahre 2022-2025
9. Festlegung der Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen für die Jahre 2022-2025
10. Festlegung der Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager für die Jahre 2022-2025
11. Festlegung der Steuer auf den Betriebsmüll für die Jahre 2022-2025
12. Festlegung der Steuer auf Übernachtungen für die Jahre 2022-2025
13. Festlegung der Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen für die Jahre 2022-2025
14. Festlegung der Steuer auf die Luxuspferde für die Jahre 2022-2025
15. Festlegung der Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen für die Jahre 2022-2025
16. Festlegung der Steuer auf die Zweitwohnungen für die Jahre 2022-2025
17. Festlegung der Steuer auf den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation für die Jahre 2022-2025
18. Festlegung der Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde für die Jahre 2022-2025
19. Festlegung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für die Jahre 2022-2025
20. Festlegung der Steuer auf Privatclubs für die Jahre 2022-2025
21. Festlegung der Steuer auf das Betreiben eines Dancings für die Jahre 2022-2025
22. Festlegung der Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne für die Jahre 2022-2025
23. Festlegung der Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2022-2025
24. Festlegung der Steuer auf die Hunde für die Jahre 2022-2025
25. Festlegung der Steuer auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude für die Jahre 2022-2025

### Neufestlegung von Gebühren ab dem Jahr 2022

26. Festlegung der Gebühr auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten
27. Festlegung der Gebühr auf Beisetzungen, Friedhofskonzessionen und Leichenausgrabungen und Umbettungen
28. Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN

29. Ankauf von HYDRO-CALCIT für die Filteranlagen der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
30. Nutzung einer ortsfest angebrachten Kamera (A.N.P.R.) auf Gebiet der Gemeinde. Prinzipieller Beschluss.
31. Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen.
32. Annahme der Schätzung 2022 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.
33. Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2022
34. Projektaufruf zur Einrichtung von zwei Nationalparks in der Wallonie. Beitritt zur Koalition zur Beantragung eines „Nationalparks Hohes Venn“. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.10.2021
35. Verlängerung von Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und verschiedenen Gesellschaften über die Kleidersammlung auf Gebiet der Gemeinde.
  - a. Abkommen mit der Vereinigung „Terre asbl“.
  - b. Abkommen mit der Gesellschaft CURITAS S.A.
36. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Gelände an zwei Anlieger in Weywertz, Sourbrodter Straße.
37. Prinzipieller Beschluss über die kostenlose Übernahme der Parzellen katastriert Gemarkung 3 (Weywertz), Flur A, Nr. 156d und 158b, gelegen in Weywertz, Champagner Straße und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum.
38. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines öffentlichen Wegeabsplasses in Elsenborn, Vennhofstraße.
39. Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme des Grund und Bodens des Gemeindeweges „In der Delle“ in Nidrum, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 456A von den Privateigentümern.
40. Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Hochspannungsstation an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens.
41. Einführung eines Fahrdienstes für Senioren der Gemeinde. Pilotprojekt.

---

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2021**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2021 wird mit 12 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTERGEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Frau HEINENSCHOMMER und Frau SARLETTE) angenommen.

Schöffe Charles SERVATY betritt den Sitzungssaal um 20.04 Uhr.

#### **2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen**

##### **a. Interkommunale FINOST**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der am 05.11.2021 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 07.12.2021, um 19.00 Uhr, im Kulturzentrum „Alter Schlachthof“ gelegen in 4700 Eupen, Rotenbergplatz 19, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Statutenänderungen
2. Bewertung 2021 des strategischen Plans 2020-2022:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 07.12.2021 eingetragenen Punkten;
- Ratsmitglied José HECK wird damit beauftragt, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung vom 07.12.2021, um 19.00 Uhr, im Kulturzentrum „Alter Schlachthof“ gelegen in 4700 Eupen, Rotenbergplatz 19, zu vertreten.
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

## **b. Interkommunale IDELUX Environnement**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der am 10.11.2021 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 15.12.2021, um 10.00 Uhr, im Euro Space Center gelegen in 6890 Transinne, Devant les Hêtres 1, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2021
2. Bewertungsbericht zum strategischen Plan 2020-2022 – Genehmigung
3. Verschiedenes;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten, insbesondere der letzten Empfehlungen des Konzertierungsausschusses;

In Anbetracht des wallonischen Dekrets vom 15.07.2021 über die Anpassung des KLDD bzgl. der Sitzungen der Organe der Interkommunalen:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die hiernach aufgeführten Tagesordnungspunkte der ordentlichen strategischen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 15.12.2021 werden mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten genehmigt:

- Punkt 1 – Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2021  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 2 – Bewertungsbericht zum strategischen Plan 2020-2022 – Genehmigung  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 3 – Verschiedenes  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

- Sollte die Generalversammlung vom 15.12.2021 aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Coronavirus COVID-19 Pandemie per Videokonferenz stattfinden, so beschließt der Gemeinderat einstimmig, sich im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie in der Generalversammlung der IDELUX Environnement vom 15.12.2021 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln;

Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

## **c. Interkommunale ORES Assets**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung (KLDD) und insbesondere der Artikel L1122-19 und L1122-20 über die Sitzungen und Beschlussfassungen der Gemeinderäte und Artikel L1122-30 über die Zuständigkeiten des Gemeinderates;

In Anbetracht der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des gleichen Kodex über die Generalversammlungen der Interkommunalen;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Gemeinde mit Schreiben vom 09.11.2021 zur Generalversammlung vom 16.12.2021 einberufen wurde;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten, insbesondere der letzten Empfehlungen des Konzertierungsausschusses;

In Anbetracht des wallonischen Dekrets vom 15.07.2021 über die Anpassung des KLDD bzgl. der Sitzungen der Organe der Interkommunalen;

In Anbetracht der Tagesordnung vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich bei der Generalversammlung vom 16.12.2021 nicht vertreten zu lassen, und ORES Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu verbuchen, dem vorerwähnten wallonischen Dekret vom 15.07.2021 entsprechend; dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen begrenzt werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte; dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

- Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie, sich in der Generalversammlung von ORES Assets vom 16.12.2021 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung zu übermitteln;

- Die hiernach aufgeführten Tagesordnungspunkte der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 16.12.2021 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

- Punkt 1 – Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 2 – Strategischer Plan – jährliche Bewertung mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

- das Gemeindegremium damit zu beauftragen, die Durchführung der vorliegenden Beschlüsse zu gewährleisten.

- Die Beschlussfassung, die das bindende Mandat und die Abstimmung der Gemeinde Bütgenbach enthält, wird dem Sekretariat von ORES Assets spätestens am 13.12.2021 per E-Mail zugestellt.

Kopie vorliegender Beschlussfassung wird vorgenannter Interkommunale übermittelt.

#### **d. Interkommunale AIDE**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der am 15.11.2021 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 16.12.2021, in den Räumlichkeiten der Kläranlage Liège-Oupeye in Hermalle-Sous-Argenteau, rue Voie de Liège 40, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2021
2. Genehmigung der Bewertung des strategischen Plans 2020-2023
3. Finanzierung der Anpassung und Sanierung von Wasserhaltungsanlagen - Mitteilung  
Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten, insbesondere der letzten Empfehlungen des Konzertierungsausschusses;

In Anbetracht des wallonischen Dekrets vom 15.07.2021 über die Anpassung des KLDD bzgl. der Sitzungen der Organe der Interkommunalen:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die hiernach aufgeführten Tagesordnungspunkte der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 16.12.2021 werden mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten genehmigt:
  - Punkt 1 – Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2021  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
  - Punkt 2 – Genehmigung der Bewertung des strategischen Plans 2020-2023  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
  - Punkt 3 – Finanzierung der Anpassung und Sanierung von Wasserhaltungsanlagen - Mitteilung  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Sollte die Generalversammlung vom 16.12.2021 aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Coronavirus COVID-19 Pandemie per Videokonferenz stattfinden, so beschließt der Gemeinderat einstimmig, sich im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie in der Generalversammlung der AIDE vom 16.12.2021 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung zu übermitteln;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale AIDE.

#### **e. VIVIAS Interkommunale Eifel**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 04.11.2021 von der VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, den 20.12.2021, um 20.00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr Büllingen, Malmedyer Straße 5 in 4760 BÜLLINGEN stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 21.06.2021
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2022:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 20.12.2021 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die VIVIAS Interkommunale Eifel.

#### **f. Interkommunale SPI**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 18.11.2021 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 21.12.2021 um 19.00 Uhr und um 19.30

Uhr im Rahmen einer Videokonferenz ohne physische Anwesenheit der Gesellschafter stattfinden werden;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-13;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung eingetragenen Punkte:

1. Strategieplan 2020-2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.2021;

2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung eingetragenen Punkte:

1. Bericht des Verwaltungsrates über die Abänderung des Gegenstands, des Zwecks und der Werte der Gesellschaft;

2. Anpassung der Statuten an das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen

3. Beschluss der Generalversammlung gemäß den Bedingungen für die Abänderung der Statuten bzgl. des Betrags des statutarisch nicht verfügbaren Eigenkapitals:

BESCHLIESST einstimmig:

1. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 21.12.2021 um 19.00 Uhr mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

- Punkt 1 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung – Genehmigung des Fortschrittsberichts zum 30.09.2021 des Strategieplans 2020-2022: mit 15 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen

- Punkt 2 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung – Genehmigung der Bezeichnung von Frau Pascale DESIRONT als Ersatz des zurückgetretenen Herrn Raphael LEFEVRE, als Verwaltungsratsmitglied bis zum Ende des Mandats gemäß Artikel 19 der Statuten; mit 15 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen

2. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 21.12.2021 um 19.30 Uhr mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

- Punkt 1 der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung – Genehmigung des Berichtes des Verwaltungsrates zur Abänderung des Gegenstands, des Zwecks und der Werte der Gesellschaft mit 15 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen

- Punkt 2 der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung – Genehmigung der Anpassung der Statuten an das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen mit 15 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen

- Punkt 3 der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung – Genehmigung der Bedingungen für die Abänderung der Statuten bzgl. des Betrags des statutarisch nicht verfügbaren Eigenkapitals mit 15 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen

3. sich nicht bei der Videokonferenz zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2021 der SPI vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln

4. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, über die Ausführung der vorliegenden Beschlüsse zu wachen.

Eine Kopie der vorliegenden Beschlüsse ergeht an die Interkommunale SPI.

### **3° Beitritt der Gemeinde Bütgenbach in die Interkommunale „ECETIA Intercommunale SCRL“**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 über die Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere des Artikels 12, 5°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere des Artikels 30 (In-House-Kontrolle);

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen „ECETIA Intercommunale SCRL“ mit Sitz in 4000 LÜTTICH, Rue Sainte-Marie 5, welche aus vier Sektoren besteht, nämlich den Sektoren „Allgemeines Recht“, „Immobilien“, „Operatives Management und externe Beratung“ und „öffentliche Immobilienförderung“;

In Anbetracht, dass das Gesellschaftskapital jedes Sektors der Interkommunalen ECETIA jeweils repräsentiert wird durch:

- Anteile "A", mit einem Einheitswert von 225,00 €, für den Sektor "Allgemeines Recht" und
- Anteile "I1", "M" und "P" mit einem Einheitswert von 25,00 € für die Sektoren "Immobilien", "Operatives Management und externe Beratung" bzw. "Immobilienentwicklung"

In Anbetracht, dass die Interkommunale jedem neuen Genossenschaftsmitglied vorschlägt, einen Anteil an jedem der Sektoren zu zeichnen;

In Anbetracht insbesondere der Satzung und des strategischen Plans der Interkommunale, in denen die Dienstleistungen beschrieben werden, die die Interkommunale für ihre Genossenschaftsmitglieder, Gemeinden und andere lokale öffentliche Behörden erbringt, sowie der allgemeinen Interventionsordnung des Sektors "Immobilien" der Interkommunalen ECETIA, die am 01.09.2020 aktualisiert und von ihrem Verwaltungsrat beschlossen wurde;

In Anbetracht, dass die Interkommunale ECETIA lokalen Behörden Hilfestellung bei der Planung, Umsetzung und Finanzierung von Infrastrukturprojekten gewährt bzw. derartige Projekte im Auftrag der Behörden entwickelt und zur Verfügung stellt;

In Anbetracht dessen, dass die Interkommunale darüber hinaus die Dienstleistung FIDUCIA anbietet, die Dienstleistungen der Buchhaltung, der Rechtsberatung, des Versicherungswesens und der Immobilien-Expertise beinhaltet, die von internen ECETIA-Teams oder von externen Partnern gewährleistet werden, die im Zuge eines öffentlichen Auftragsverfahrens bezeichnet wurden;

In Erwägung, dass eine Mitgliedschaft bei der Interkommunalen ECETIA es der Gemeinde Bütgenbach ermöglichen würde, in Anwendung des Artikels 30 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf die vorgenannten Dienstleistungen zurückzugreifen, ohne selbst eine vorherige öffentliche Auftragsvergabe durchführen zu müssen;

In Erwägung, dass eine Mitgliedschaft der Gemeinde bei dieser Interkommunalen zudem vorteilhaft wäre für die Planung und Durchführung zukünftiger Infrastrukturprojekte;

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsrats der Interkommunalen ECETIA vom 04.05.2020 über den Beitritt neuer Genossenschaftsmitglieder;

In Erwägung, dass die Interkommunale ECETIA zugunsten von Ecetia Real Estate SA, ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, voll eingezahlte Anteile an jedem ihrer Sektoren ausgegeben und die Tochtergesellschaft beauftragt hat, diese Anteile an lokale öffentliche Behörden auf dem Gebiet der Region Wallonien zu veräußern, u.a. den Städten und Gemeinden,

In Erwägung, dass gemäß Artikel 6 der Satzungen der Interkommunalen ECETIA davon ausgegangen wird, dass jede lokale Behörde, die berechtigt ist, einen Anteil an jedem der Sektoren der Interkommunalen ECETIA zu erwerben, ihren Beitrittsantrag an dem Tag gestellt hat, an dem die Entscheidung ihres dazu befugten Organs wirksam wird; dass dieser Beitritt als vom Verwaltungsrat der Interkommunalen ECETIA genehmigt angesehen und daher davon ausgegangen wird, dass diese lokale Behörde am selben Tag den Status eines Genossenschaftsmitglieds erworben hat;

In Erwägung, dass jede Übertragung von Anteilen an eine lokale Behörde ein Los von vier Anteilen betrifft, d.h. einen Anteil pro Sektor der Interkommunalen ECETIA;

In Erwägung, dass die erwerbende lokale Behörde verpflichtet ist, diese Anteile in ihrer Buchhaltung zum Ausgabewert zu verbuchen; dass jedoch der Preis für die Übertragung des gesamten Pakets 75,00 € beträgt;

In Erwägung, dass dieser Preis direkt von der Gemeinde auf das Girokonto von Ecetia Intercommunale gemäß der Übertragungsvereinbarung zwischen dem Erwerber und Ecetia Real Estate gezahlt werden muss;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ein entsprechender Betrag im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 124/812-51 vorgesehen wird:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zu den Sektoren „Allgemeines Recht“, „Immobilien“, „Operatives Management und externe Beratung“ und „öffentliche Immobilienförderung“ der Interkommunalen „ECETIA Intercommunale SCRL“ mit Sitz in 4000 LÜTTICH, Rue Sainte-Marie 5, wird genehmigt und das folgende Kapital gezeichnet:

- Einen Anteil „A“ mit einem Einheitswert von 225,00 € (gratis übertragen)
- Einen Anteil „I1“ mit einem Einheitswert von 25,00 €
- Einen Anteil „M“ mit einem Einheitswert von 25,00 €
- Einen Anteil „P“ mit einem Einheitswert von 25,00 €

**Artikel 2:** Zu diesem Zweck wird der von ECETIA REAL ESTATE vorgeschlagene Anteilsübertragungsvertrag angenommen.

**Artikel 3:** Die Auszahlung des einmaligen Betrags von 75,00 € wird hiermit genehmigt. Ein dementsprechender Betrag ist in Artikel 124/812-51 des außerordentlichen Haushalts vorgesehen.

**Artikel 4:** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**Artikel 5:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Interkommunale „ECETIA Intercommunale SCRL“ zur weiteren Veranlassung und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung.

#### **4° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2021**

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2021 zu genehmigen:

##### **1. Ordentlicher Dienst:**

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	9.973.478,83	9.492.007,71	481.471,12
Erhöhungen	418.021,82	570.628,49	-152.606,67
Verminderungen	13.000,00	252.718,94	239.718,95
Neues Ergebnis	10.378.500,65	9.809.917,26	568.583,39

##### **2. Außerordentlicher Dienst:**

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	4.008.480,96	4.008.480,96	0,00
Erhöhungen	26.103,77	80.009,63	-53.905,86
Verminderungen	363.894,14	417.800,00	53.905,86
Neues Ergebnis	3.670.690,59	3.670.690,59	0,00

#### **5° Genehmigung der 2. Abänderung des Haushaltsplans 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach**

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere seines Artikels 88, §2;

Aufgrund der am 19.10.2021 stattgefundenen Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum Bütgenbach:

BESCHLIESST einstimmig:



- die wie nachfolgend schließende zweite Abänderung des Haushaltsplanes 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach wird genehmigt:

a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	1.033.139,19	1.033.139,19	0,00
Erhöhungen	20.000,00	22.500,00	0,00
Verminderungen	0,00	2.500,00	0,00
Neues Resultat	1.053.139,19	1.053.139,19	0,00

**6° Genehmigung des Haushaltsplans 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach**

Der Rat genehmigt einstimmig den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2022 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	788.003,47 €
AUSGABEN	1.016.779,76 €
Gemeindezuschuss:	228.776,29 €

b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	0,00 €
AUSGABEN	0,00 €
Gemeindezuschuss:	0,00 €

**7° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2021 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006, 19. Mai 2008 und 24. Februar 2014;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in der Sitzung vom 27. Juli 2020 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

Aufgrund der Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 durch den Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2020;

Aufgrund der 1. Haushaltsabänderung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2021 für das Haushaltsjahr 2021 verabschiedet hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 9. Oktober 2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde am 20. Oktober 2021 eingegangenen günstigen Berichts des Diözesanleiters vom 14. Oktober 2021, sowie der entsprechenden Bemerkungen;

In Erwägung, dass der Gemeindezuschuss sich nach der Abänderung um 11.200,00 € erhöht und es angebracht ist, besagte 1. Haushaltsplanabänderung 2021 zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die 1. Haushaltsplanabänderung 2021 des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2021 wird nach Korrektur des Bistums gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Änderungen auf:

ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>Saldo</u>
Ursprüngliches Ergebnis	64.467,78	64.467,78	0,00
Erhöhungen	11.200,00	15.800,00	4.600,00
Verminderungen	0,00	4.600,00	-4.600,00
Neues Ergebnis	75.667,78	75.667,78	0,00

der ordentliche Gemeindevorstand erhöht sich um 11.200,00 € und beläuft sich somit insgesamt auf 18.966,02 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **8° Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 464 und 249 bis 256;

In Anbetracht, dass vorliegende Zuschlagshundertstel das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und sowohl die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/371-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde werden für die Steuerjahre 2022 bis 2025 zweitausend Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

**Artikel 2:** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

**Artikel 3:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **9° Festlegung der Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 465 bis 469;

In Anbetracht, dass vorliegende Zuschlagsteuer das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/372-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen auferlegt für die Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

**Artikel 2:** Die Steuer ist festgelegt auf 6 % des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer.

**Artikel 3:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **10° Festlegung der Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Déchets-Ressources“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer auf Müll der Jugend- und Ferienlager auf dem Gebiet der Gemeinde, wie nachstehend umschrieben, festgelegt. Diese Steuer gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, sowohl für anerkannte Jugendlager, als auch für Sondergenehmigungen des Bürgermeisters.

**Artikel 2:** Vom Betreiber der in Artikel 1 erwähnten Jugend- und/oder Ferienlager ist eine Steuer in Höhe von 0,20 € pro Übernachtung und pro Person zum Abtransport des Mülls zu entrichten. Jugend- und/oder Ferienlager von gemeindeansässigen Jugendlichen sind von der gegenwärtigen Steuer befreit.

Die Anzahl Personen wird anhand der entsprechenden Meldungen beim Polizeidienst der Gemeinde, gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 09.08.2007, so wie abgeändert, was die Jugendlager betrifft, bestimmt. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt den Betreiber, eine unbegrenzte Anzahl Mülltüten mit der Aufschrift „Bütgenbach“ anlässlich der wöchentlichen Müllsammlung entlang der Sammelstrecke der Müllabfuhr abzustellen.

Diese Mülltüten sind vom Betreiber zu erwerben.

**Artikel 3:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 4:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **11° Festlegung der Steuer auf den Betriebsmüll für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen; Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Déchets-Ressources“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer auf Betriebsmüll auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt.

**Artikel 2:** Alle am 1. Januar eingetragenen Inhaber eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes sowie alle Personen, die in der Gemeinde einen freien Beruf ausüben, haben eine jährliche Steuer auf Betriebsmüll in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

Diese Betriebsmüllsteuer ist in jedem Fall zusätzlich zur eventuellen Haushaltsmüllsteuer zu entrichten.

**Artikel 3:** Jegliche Änderung ist der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **12° Festlegung der Steuer auf Übernachtungen für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-26 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben, und zwar zu Lasten von Privatpersonen, die in Freizeit und Tourismus unterwegs sind. Es handelt sich um Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie in Kultur- und Sportzentren.

Ausgenommen sind:

1. Kinder bis einschließlich 12 Jahren
2. Reisen von Schul- und Jugendgruppen sowie Reisen mit sportlichem, kulturellem oder sozialem Charakter.

**Artikel 2:** Die Steuer beträgt: 1,50 € pro Person pro Übernachtung.

Der Betreiber ist der Steuerpflichtige und zieht die Steuer vom Beherbergungsgast für Rechnung der Gemeindeverwaltung Bütgenbach ein.

Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Beherbergungsgast sich im Ausnahmefall von Artikel 1, Absatz 2 befindet.

**Artikel 3:** Der Betreiber einer Einrichtung wie in Artikel 1 festgehalten ist verpflichtet bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Trimesters dem Finanzdienst der Gemeindeverwaltung eine Erklärung gemäß vorgeschriebenem Vordruck (Papier oder digital) einzureichen. Diese Erklärung muss vom Betreiber oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **13° Festlegung der Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-26 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer zu Lasten der Personen, Einrichtungen oder Vereinigungen gleich welcher Art, welche gegen Entgelt Personen, außer dem Vermieter, auf Campingplätzen, in Campingwohnparcs, Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Unterständen, unterbringen, erhoben.

**Artikel 2:** Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 62,00 € jährlich pro Stellplatz, ob belegt oder nicht belegt.

**Artikel 3:** Die Steuer wird durch die natürliche oder juristische Person geschuldet, welche die Einrichtung oder den Standplatz vermietet. Die Inhaber von Campingplätzen oder Wohnparcs, Wohnwagen, Zelten oder gleich welchen Unterständen sind verpflichtet, vor ihrer Inbetriebnahme die Anzahl der zur Vermietung angebotenen Standplätze und Einrichtungen bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Jede Änderung ist der Gemeindeverwaltung spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **14° Festlegung der Steuer auf die Luxuspferde für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/368-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 zu Lasten des Pferdehalters eine jährliche Steuer auf die Luxuspferde erhoben. Als Luxuspferde werden diejenigen angesehen, welche zum Ausritt oder dem Vorspannen an Kutschen dienen.

**Artikel 2:** Der Steuersatz beträgt 25,00 €.

**Artikel 3:** Von der Steuer befreit sind:

a) die Pferde unter 2 Jahren sowie die kleinen Ponys mit einer Schulterhöhe unter 1,40 Meter;

b) die Pferde, welche durch einen öffentlichen Dienst in Anspruch genommen werden sowie die Pferde, welche durch einen berittenen Offizier aufgrund seiner militärischen Aufgaben gehalten werden;

c) die Pferde der Personen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen und sich hier nur vorübergehend aufhalten. Ein Aufenthalt von einer Mindestdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend. Ausgeschlossen vom vorübergehenden Aufenthalt ist der Steuerpflichtige, welcher Eigentümer eines Gebäudes auf dem Gemeindegebiet ist und dieses selbst, während einer gewissen Zeitspanne, von gleich welcher Dauer benutzt oder aber ein Gebäude als Mieter für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, wobei die tatsächliche Bewohnung von kürzerer Dauer sein kann, in Benutzung hat.

**Artikel 4:** Der Halter von Luxuspferden muss spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung mitteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 6:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **15° Festlegung der Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/365-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer auf die Bälle und Tanzpartien erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer ist fällig für jede Person oder Vereinigung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle oder Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Das gleiche trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügen, die von Privatvereinigungen oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im Voraus, in bar oder unter Aufschub zu zahlender Gebühr Anlass geben.

**Artikel 3:** Der Steuersatz wird wie folgt festgesetzt: 50,00 € pro Veranstaltung, für die Eintritt erhoben wird. Bei freiem Eintritt entfällt diese Steuer. Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je angefangene zusätzliche Rate von 12 Stunden.

**Artikel 4:** Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Ball oder die Tanzpartie gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Gemeinde vom 09.08.2007, so wie abgeändert, spätestens 1 Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

**Artikel 5:** Der Betrag der Steuer muss spätestens am Vorabend der Veranstaltung eingezahlt werden.

**Artikel 6:** Die Verstöße und die Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Ordnung und namentlich das Unterlassen der Anmeldung oder der Einzahlung und das Einreichen von unvollständigen, falschen oder trügerischen Erklärungen werden, unbeschadet der Entrichtung der fälligen Steuer, mit einem Betrag gleich der hintergangenen Steuer und bei Rückfall innerhalb des Jahres mit einem doppelten Betrag dieser Steuer erhöht.

Bei Nichtanmeldung oder bei nicht ausreichender Anmeldung werden die Steuerpflichtigen von Amts wegen veranlagt aufgrund der Elemente, über welche die Gemeinde verfügen könnte, vorbehaltlich des Einspruchs- und Beanstandungsrechtes.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **16° Festlegung der Steuer auf die Zweitwohnungen für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/367-13 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:



BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer auf Zweitwohnungen erhoben.

**Artikel 2:** Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht für diese Zweitwohnung im Bevölkerungsregister als ständiger Bewohner eingetragen ist und worüber er zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen kann. Dabei kann es sich insbesondere aber nicht ausschließlich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln, mit Ausnahme derjenigen, die unter die Anwendung der Steuer auf Campingplätze, -wohnparks und Campingeinrichtungen fallen.

**Artikel 3:** Der Steuerbetrag wird auf 250,00 € pro Jahr und pro bestehende Zweitwohnung festgesetzt.

**Artikel 4:** Der Benutzer der Zweitwohnung muss die Steuer entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

**Artikel 5:** Die im Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen müssen spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung bezüglich der Anzahl Zweitwohnungen mitteilen.

**Artikel 6:** Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 7:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 8:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **17° Festlegung der Steuer auf den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-08 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer auf den Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu Lasten der Bewohner oder im Falle von nichtbewohnten Immobilien dem Eigentümer, der bebauten Liegenschaften längs einer solchen, welche hieran angeschlossen sind oder dies werden können (Entscheidung des Gemeindegremiums), erhoben, selbst wenn hierfür Hilfsmittel zur Entsorgung der Kanalabwässer hinzugezogen werden müssen.

**Artikel 2:** Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 25,00 € für den Anlieger einer Kanalisation ohne Mündung in eine Kläranlage;
- 100,00 € für den Anlieger einer Kanalisation mit Mündung in eine Kläranlage.

**Artikel 3:** Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden Industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnt bzw. nutzt. Der Eigentümer ist für die Zahlung solidarisch verantwortlich mit seinen Mietern.

**Artikel 4:** Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Haushalte, Industrielle, Handels- oder sonstige Betriebe werden veranlagt.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer zu zahlen.

**Artikel 6:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **18° Festlegung der Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-17 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer erhoben zu Lasten der Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen, die eine Verlängerung der durch die Polizeiverordnung festgesetzten Sperrstunde beantragen.

Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

12,50 € für jede Verlängerungsstunde.

**Artikel 2:** Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 15.04.2021, so wie abgeändert, entrichten.

**Artikel 3:** Die Verstöße und Übertretung der gegenwärtigen Verordnung werden erhöht, unbeschadet der geschuldeten Steuer, durch einen Betrag, welcher dieser Steuer gleich ist, und bei Rückfälligkeit innerhalb eines Jahres durch einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer.

**Artikel 4:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **19° Festlegung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt die Artikel 040/361-04, 104/16102-01, 104/16103-01, 104/16104-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer erhoben auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindeverwaltung.

**Artikel 2:** Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

a) Ausweiskarte und Aufenthaltstitel:

- 2,50 € auf alle elektronischen Personalausweise für Personen ab 12 Jahren, zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

b) Elektronische Ausweise für Kinder bis 12 Jahre:

- die elektronischen Ausweispapiere für Kinder unter 12 Jahren werden kostenlos zugeteilt.

c) Hochzeiten:

- 10,00 € für eine Heirat

- 10,00 € für ein Duplikat eines Heiratsbuches

d) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Unterschriftsbeglaubigungen, Beglaubigungen von gleichlautenden Abschriften, Genehmigungen, usw.

- 1,00 € für jedes Verwaltungsdokument.

e) Reisepässe:

- 5,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Normalverfahren ab 18 Jahre;

- 10,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Dringlichkeitsverfahren ab 18 Jahre; zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

f) Führerscheine und Lizenzen:

- 5,00 € auf Führerscheine und Lizenzen;

- 16,00 € für einen internationalen Führerschein;  
zuzüglich der vom Förderstaat erhobenen Produktionskosten.

**Artikel 3:** Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben.

Die Versandkosten an Privatleute und private Einrichtungen sind zu deren Lasten.

**Artikel 4:** Sind von der Steuer befreit:

- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung ausstellen muss,
- b) die Genehmigungen bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- c) die beim Niederlassungsantrag eines EU-Ausländers oder Gleichgestellten ausgestellte Eintragungsbescheinigung;
- d) Dokumente oder Urkunden an die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die gleichgestellten und gemeinnützigen Einrichtungen.

**Artikel 5:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **20° Festlegung der Steuer auf Privatclubs für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-18 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer auf Einrichtungen, welche die Möglichkeit des Getränkeverzehrs anbieten und deren Zugang der Erfüllung gewisser Formalitäten unterworfen oder gewissen Personen vorenthalten ist, erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer wird solidarisch vom Eigentümer und vom Betreiber geschuldet.

**Artikel 3:** Die Steuer wird auf 1.300 € jährlich pro Einrichtung, welche zum 01. Januar des Steuerjahres besteht, festgelegt.

**Artikel 4:** Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Meldeformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden ist.

**Artikel 5:** Mangels einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amts wegen durch die Gemeinde veranlagt werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 6:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 7:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **21° Festlegung der Steuer auf das Betreiben eines Dancings für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/365-02 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer für das Betreiben eines Dancings erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- ein Pauschalbetrag von 40,00 € pro Woche für die Öffnung des Dancings während drei Tagen pro Woche;

- ein zusätzlicher Betrag von 40,00 € für jeden zusätzlichen Öffnungstag pro Woche;

**Artikel 3:** In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind.

**Artikel 4:** Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhoben.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 5:** Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 6:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 7:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **22° Festlegung der Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuerung der Asche und die Einsetzung einer Urne für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;  
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung  
und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der  
Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr  
gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender  
Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-10  
vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im  
Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau  
RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-  
SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL  
und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr  
PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Steuer  
auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche auf dem Gemeindefriedhof und die  
Einsetzung einer Urne erhoben.

**Artikel 2:** Die Steuer ist auf 250,00 € pro Beerdigung, Ausstreuung oder Einsetzung einer  
Urne festgesetzt.

Sie findet keine Anwendung:

- auf die Beerdigung von Verstorbenen, die zum Todestag mit Wohnsitz im  
Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen sind;
- auf die Beerdigung von für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen;
- auf die Beerdigung von Verstorbenen, die vor ihrem Aufenthalt in einer anderen  
Gemeinde aus Pflegebedürftigkeit, im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach  
eingetragen waren.

**Artikel 3:** Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer zu Händen des von der  
Gemeindeverwaltung dazu beauftragten Beamten entrichten.

**Artikel 4:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in  
Eupen.

### **23° Festlegung der Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April  
2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung  
und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der  
Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr  
gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender  
Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-24  
vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im  
Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau  
RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-  
SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL

und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Begriffsbestimmung:

Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind:

- nichtadressierte Werbeschriften oder Muster: die Werbeschriften oder Muster, welche weder den Namen noch die Adresse des Empfängers tragen (Straße, Nr., Postleitzahl und Gemeinde);
- Werbeschriften: die Veröffentlichungen oder Druckwaren, welche wenigstens eine Anzeige zu kommerziellen Zwecken enthalten, mit Ausnahme von touristischer Werbung;
- Werbemuster: jede kleine Menge oder Modell eines Musters, welches zu Werbezwecken und/oder zum Verkauf bestimmt ist; das Muster oder Modell und die entsprechende Werbeschrift bilden zur Anwendung der vorliegenden Verordnung eine einzige Einheit;
- nähere Region: die steuernde Gemeinde und die an sie angrenzenden Gemeinden;
- Werbeschrift der kostenlosen regionalen Presse: Hierunter sind die regelmäßig kostenlos verteilte Werbeschriften zu verstehen, die mindestens 12 mal pro Jahr auf dem Gebiet der Gemeinden der näheren Region und ggf. darüber hinaus verteilt werden, und die außer der Werbung, informative, redaktionell aufgearbeitete Texte mit den neuesten Ereignissen aus der näheren Region enthalten, bzw. die für die Bevölkerung der näheren Region von Interesse sind. Diese Informationen müssen hauptsächlich lokalen oder kommunalen Charakter haben und wenigstens 5 der 6 nachstehenden Informationen enthalten, die auch öffentlichen Interesses sind, wobei diese Informationen aktuell, direkt und konkret (d.h. kein Hinweis auf eine andere Quelle von Informationen, wie z.B. ein Verweis auf Aushänge oder Internetseiten) sein müssen und derart sind, dass sie für die Bevölkerung der näheren Region relevant und nützlich sind:
  - die Wochenendienste (der Ärzte, der Apotheker und der Tierärzte, ...);
  - ein Kulturagenda der Veranstaltungen und Aktivitäten, welche die kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Vereinigungen in der Gemeinde und der näheren Region organisieren;
  - die Kleinanzeigen von Privatpersonen;
  - eine Rubrik von Stellenanzeigen und Weiterbildungen, die für die Bevölkerung der näheren Region relevant sind;
  - Notaranzeigen;
  - in Anwendung der Gesetze, Dekrete oder allgemeinen Verordnungen, sowohl regional, national oder lokal von offiziellen Anzeigen mit allgemeinem Interesse, wie öffentliche Untersuchungen, oder andere Veröffentlichungen vom Gericht.

**Artikel 2:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften oder Muster erhoben, entweder werbemäßig oder aus der kostenlosen regionalen Presse. Betroffen ist nur die für den Empfänger kostenlose Verteilung. Dies schließt die Besteuerung von adressierten Druckwaren aus. Hierunter fallen auch die Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements jedoch nicht die darin enthaltenen oder beigelegten Druckwaren.

**Artikel 3:** Die Steuer wird geschuldet:

- vom Herausgeber;
- oder falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- oder falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler. Ausgenommen sind Verteiler, die nicht wissen und auch nicht wissen konnten, welcher Inhalt die Verteilung hat;
- oder falls Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt sind, von der moralischen oder physischen Person, für welche die Werbeschrift verteilt wurde.

**Artikel 4:** Die Steuer beläuft sich auf:

- 0,080 € pro verteiltes Exemplar
- Die Verteilungen der kostenlosen regionalen Presse werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 0,025 € pro verteiltes Exemplar besteuert.

Werden die Exemplare in einer Plastikverpackung verteilt, so ist der doppelte Betrag zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben.

**Artikel 6:** Der Steuerpflichtige muss, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abgeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Klauseln betreffend die Erklärungspflicht sind diejenigen von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

In Ermangelung einer fristgerechten Erklärung oder falls diese falsch, ungenügend oder ungenau ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der vorhandenen Angaben besteuert.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhöht.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt.

**Artikel 7:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 8:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **24° Festlegung der Steuer auf die Hunde für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/368-04 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine jährliche Steuer auf die Hunde erhoben;

**Artikel 2:** Der Haushaltsvorstand wird für alle Hunde des Haushaltes insgesamt besteuert auch wenn diese einem anderen Haushaltsmitglied gehören.

**Artikel 3:** Ebenfalls betroffen sind die Hunde, deren Besitzer, bzw. Halter:

a) Im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;

b) Juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

**Artikel 4:** Der Steuersatz wird wie folgt gestaffelt:

1. Hund: 10,00 €

2. Hund: 10,00 €

3. Hund und Folgende: je 100,00 €

Ausgenommen von der Steuer sind folgende Kategorien:

- die Hunde mit einem Alter unter 6 Monaten,

- die Halter von Blinden- und Assistentenhunden;



- die Hunde, die vorübergehend in Hundepensionen zur Betreuung oder in Hundeschulen zur Ausbildung aufgenommen werden. Ein Aufenthalt von einer Mindestdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend;
- Tierheime.

**Artikel 5:** Jeder Hundehalter muss eine entsprechende Erklärung unter Angabe der Anzahl und Art von Hunden bei der Gemeindeverwaltung abgeben. Die Erklärung hat innerhalb drei Tagen ab dem Beginn einer Hundehaltung zu erfolgen.

Diese ist gültig bis auf Widerruf.

Jede Erhöhung oder Verminderung der Anzahl Hunde muss der Gemeinde ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen erklärt werden.

Die in Artikel 3 angegebene Steuer ist ganz zu entrichten, auch wenn ein Hund während des Steuerjahres abgemeldet wird.

Alle am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres vorliegenden gültigen Erklärungen werden besteuert.

**Artikel 6:** Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 7:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 8:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **25° Festlegung der Steuer auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude für die Jahre 2022-2025**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/367-15 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten festgelegt, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

**Artikel 2:** Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 1.000,00 € pro Gebäude für das 1. Jahr und auf 2.000,00 € ab dem 2. Jahr festgelegt.

Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um dem Eigentümer die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wiederherzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

**Artikel 3:** Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

**Artikel 4:** Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren fertiggestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung läuft.

Werden als verlassene oder verwaarloste Gebäude angesehen die fertiggestellten Immobilien, die seit mehr als 5 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

**Artikel 5:** Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.

**Artikel 6:** Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

**Artikel 7:** Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

**Artikel 8:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 9:** Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 10:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **26° Festlegung der Gebühr auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 104/16101-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2022 und für eine unbegrenzte Dauer wird für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten eine Gebühr erhoben.

**Artikel 2:** Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

### a) allgemeine Dienste

- 0,25 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A4
- 0,50 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A4
- 0,50 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A3
- 1,00 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A3

b) Bauamt und Umwelttätigkeiten:

- 20,00 € pro Anfrage, sowie 5,00 € pro Parzelle für das Recherchieren und das Erstellen und Aushändigen von Dokumenten oder Bescheinigungen zugunsten Personen und Diensten, die sich hierbei auf das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung berufen.

Die Raumordnungsbehörden sind von dieser Gebühr befreit.

- 35,00 € für das Ausstellen einer kleinen Baugenehmigung
- 100,00 € für das Ausstellen einer großen Baugenehmigung
- 120,00 € für das Ausstellen einer Verstärkungsgenehmigung
- 30,00 € für eine Städtebaubescheinigung Nr.1+ Nr.2
- 300,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse I
- 50,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse II
- 20,00 € für eine Erklärung der Klasse III
- 360,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse I
- 150,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse II

Liegen die Kosten für die Bearbeitung, inklusive der gesamten Portokosten, höher als die oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt.

c) Bevölkerungsdienst:

- 10,00 € für die Erstellung einer Schankgenehmigung.

d) Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr erhoben, deren Betrag nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeindeverwaltung entstanden sind.

e) Aktenverwaltung eines laut allgemeiner Verwaltungspolizeiverordnung potentiell gefährlichen Hundes, sowie eines laut Polizeibericht auffälligen Hundes: 20,00 €.

**Artikel 3:** Die Gebühr ist zahlbar zum Zeitpunkt der Aushändigung der beantragten Auskünfte bzw. Dokumente.

**Artikel 4:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung vor die zuständige Gerichtsbarkeit getragen.

Der geforderte Betrag kann um Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz erhöht werden.

**Artikel 5:** Die Gebührenverordnung auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten vom 17. Oktober 2019 wird mit Wirkung zum 01.01.2022 aufgehoben.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**27° Festlegung der Gebühr auf Beisetzungen, Friedhofskonzessionen und Leichenausgrabungen und Umbettungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-10 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2022 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde, unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bestattungen und Friedhöfe in der Gemeinde Bütgenbach, eine Gebühr auf den

Erhalt von Konzessionen für Beisetzungen in einem Grab, sei es im Sarg oder in einer Urne, bzw. in einer Urnenwand, sowie was die Erneuerung dieser Rechte angeht, erhoben.

**Artikel 2:** Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

a) Leichenausgrabungen und Umbettungen: 200,00 €

Die Arbeiten müssen von einem anerkannten Bestattungsunternehmen zu Lasten des Antragstellers ausgeführt werden.

Sie findet keine Anwendung:

- auf die durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden angeordneten Leichenausgrabungen;

- auf die Ausgrabung der für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen.

b) Reihengrab und Einzelurnengrab ohne Konzession, sowie der Einsatz einer zusätzlichen Urne: kostenlos, keine Verlängerung möglich

c) Einzelgrabstätte, Einzelurnenfach oder -grab mit Konzession: 210,00 € Laufzeit 30 Jahre

d) Doppelgrabstätten, Doppelurnenfach oder -grab mit Konzession: 420,00 € Laufzeit 30 Jahre

e) Zusätzliche Beisetzung in einer komplett belegten konzessionierten Grabstätte, Urnenfach oder Urnengrab: 210,00 €.

Zuzüglich eventuell der Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne.

**Artikel 3:** Die Beträge in Artikel 2 gelten ebenfalls bei einer beantragten Verlängerung.

**Artikel 4:** Die in Artikel 2 angeführten Gebühren werden um 25 % erhöht für nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene Personen.

Ausgenommen für verstorbene Personen, die vor ihrem Aufenthalt in einer anderen Gemeinde aus Pflegebedürftigkeit im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen waren.

**Artikel 5:** Die Kosten der Urnenplatten werden in Rechnung gestellt.

**Artikel 6:** Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

**Artikel 7:** Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 4 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung auf gerichtlichem Wege erfolgen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

**Artikel 8:** Die Gebührenverordnung auf die Leichenausgrabungen und die Umbettungen vom 17. Oktober 2019 wird mit Wirkung zum 01.01.2022 aufgehoben.

**Artikel 9:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **28° Festlegung der Gebühr für die Beseitigung illegaler Abfallablagerungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 41 und 162 der Verfassung;

Aufgrund des Dekretes vom 18. Februar 2002 und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsmüll vom 29. November 2021;

In Anbetracht, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässlich sind;

In Anbetracht, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

In der Erwägung, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-07 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

**BESCHLIESST** mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Ab dem 1. Januar 2022 und für eine unbegrenzte Dauer wird für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

**Artikel 2:** Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

**Artikel 3:** Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

- 500,00 € pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), die wie folgt ermittelt werden:

- Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten
- Einsatz der Arbeiter: 45,00 € pro angefangene Stunde und pro Person.
- Einsatz eines Kleintransporters: 40,00 € pro angefangene Stunde.
- Einsatz von Spezialtransportmitteln (Kran, Container, ...): 40,00 € pro angefangene Stunde und pro Spezialtransportmittel.
- Verarbeitungskosten: berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

**Artikel 4:** Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

**Artikel 5:** Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in Verzug gesetzt. Die Kosten werden gemäß der aktuellen Gebührenordnung auf Mahnschreiben der Gemeinde Bütgenbach berechnet.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

**Artikel 6:** Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim Gemeindegremium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Steuerpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

**Artikel 7:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

### **29° Ankauf von HYDRO-CALCIT für die Filteranlagen der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Elsenborn. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass das vorhandene Filtermaterial Hydro-Calcit in der Körnung 1 für die Filteranlage der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) in Elsenborn zum großen Teil aufgebraucht wurde und es sich demnach empfiehlt, neues Filtermaterial zu bestellen;

Aufgrund der Aufstellung des Dienstes über die benötigte Menge von 17 Tonnen und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von ca. 13.940,00 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von weniger als 30.000,00 € die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im ordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres im Artikel 87424/124-02 (global) ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf von 17 Tonnen des Filtermaterials Hydro-Calcit in der Körnung 1 für die Filteranlage der TWA Elsenborn über einen geschätzten Betrag von ca. 13.940,00 € ohne MwSt. wird genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt durch angenommene Rechnung.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **30° Nutzung einer ortsfest angebrachten Kamera (A.N.P.R.) auf Gebiet der Gemeinde. Prinzipieller Beschluss**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (nachstehend „GPA“ genannt), insbesondere seines Artikels 25/4, § 1;

Aufgrund des Königlicher Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Polizeirates vom 02.12.2019 zum Ankauf und zur Installierung von festen ANPR-Kameras;

Aufgrund des vorliegenden Antrags des diensttuenden Zonenchefs der lokalen Polizeizone Eifel vom 03.09.2021 auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderates für die Installation und die Nutzung einer ortsfest angebrachten Kamera (A.N.P.R.-Kameras) durch die Polizei auf der N632, Nähe KmSt. 13, Zur Domäne in Bütgenbach;

In Anbetracht dessen, dass in diesem Antrag folgende Elemente durch den diensttuenden Zonenchef beschrieben werden:

- der Typ der zu installierenden Kamera und den Standort derselben;
- die von der Polizei verfolgten Ziele;
- die Verwendungsmodalitäten für die Nutzung dieser A.N.P.R.-Kameras;
- die Analyse der Auswirkungen und Risiken auf operationeller Ebene;
- die Analyse der Folgen und Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und
- die Verantwortlichen für die Verarbeitung, die technische Datenbank und die Verarbeitungszwecke;

In der Erwägung, dass die Anwesenheit von Kameras mit automatischem Kennzeichen-Lese-System (A.N.P.R. "Automatic Number Plate Recognition"-Kameras) auf dem Gebiet der Polizeizone Eifel es aus polizeilicher Sicht ermöglichen soll, folgende nationale Ziele zu erreichen:

*„Die Polizeizone Eifel beabsichtigt, diese Kameras und deren Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Polizeiamt und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz auferlegten Einschränkungen einzig und allein bei der Ausführung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge zu benutzen.*

*Für gerichtspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 15 des GPA definiert werden gilt keine Einschränkung für die Nutzung der Daten, die aus diesen Kameraaufnahmen gezogen werden:" [...]*

*"Für verwaltungspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 14 des Gesetzes über das Polizeiamt definiert werden:" [...]*

*"gelten folgende Einschränkungen für die durch diese Kameras erzeugten Daten:*

*„Art. 25/3 § 2. Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind“.*

*Um diese Ziele erreichen zu können, möchte die Polizeizone EIFEL das „ANPR-Management-System“ (AMS) der Föderalen Polizei nutzen, das faktisch die technische Datenbank des nationalen A.N.P.R.-Netzwerks darstellt.*

*Die Nutzung dieser technischen Datenbank setzt die Einhaltung folgender Modalitäten voraus:*

*Art. 44/11/3/septies - Folgende verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:*

*1° Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf:*

- a) die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,*
- b) Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei,*
- c) die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als besorgniserregend angesehen wird, und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist,*

*2° Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.“*

*Die Verarbeitung der Kameraaufnahmen umfasst folgende lokale Zielsetzung:*

*Der Austausch anonymisierter Daten mit den Verwaltungsbehörden des Straßen- und Wegenetzes und den Gemeindebehörden im Rahmen der Mobilität. Dabei geht es um den Austausch von Daten zur Anzahl von Fahrzeugen, die von den Kameras erfasst*

*wurden. Dies umfasst also lediglich Zahlen- und keine Personenangaben oder andere Elemente, die im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Polizeifunktion stehen.“*

In der Erwägung, dass die Benutzung der ANPR-Kameras es erlaubt, folgende lokale Ziele zu erreichen: die Verhinderung und Bekämpfung der Kriminalität und insbesondere der regelmäßigen Wohnungseinbrüche in den Ortschaften der Gemeinde Bütgenbach und auf dem Gebiet der Polizeizone Eifel, da die Installation und der Einsatz einer ANPR-Kamera auf der N632, Nähe KmSt. 13, Zur Domäne in Bütgenbach die Effizienz der Polizeikontrollen erhöht und abschreckend auf potenzielle Straftäter wirkt;

Aufgrund der vorliegenden schriftlichen Erläuterungen des diensttuenden Zonenchefs;

In der Erwägung, dass Polizeidienste erst nach vorheriger grundsätzlicher Erlaubnis des Gemeinderates auf ihrem Zuständigkeitsgebiet Kameras installieren und nutzen dürfen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Gemeinderat erteilt sein prinzipielles Einverständnis für die Nutzung durch die Polizeidienste auf dem Gebiet der Gemeinde von einer zusätzlichen ortsfesten angebrachten ANPR-Kamera, die an einem nicht geschlossenen, öffentlich zugänglichen Ort installiert wird, nämlich in BÜTGENBACH, Zur Domäne, N632, Km-Punkt 13.

**Art. 2:** Mitteilung hiervon ergeht an den diensttuenden Zonenchef, der die Nutzung dieser Kameras gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Polizeiamt und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz auferlegten Einschränkungen, garantiert.

In Anwendung von Artikel 25/4, §4 des Gesetzes über das Polizeiamt wird der vorliegende Beschluss dem Prokurator des Königs zur Kenntnisnahme übermittelt.

**Art. 3:** Abschrift des Gegenwärtigen ergeht sodann zur Kenntnis:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

**Art. 4:** Dieser Beschluss wird der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gegeben.

### **31° Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und Artikel 36;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 74 und Artikel 75;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119bis und 135 § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 bezüglich kommunale Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, insbesondere auf Titel VIII über die Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Umweltverstößen und Maßnahmen zu deren Behebung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über Abfälle, insbesondere Artikel 5b und 21;

Aufgrund des Steuerdekretes der Wallonischen Region zur Förderung der Abfallvermeidung und -Verwertung vom 22. März 2007 und insbesondere auf das darin vorgesehene „Verursacherprinzip“;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 10. Juli 1997 zur Erstellung eines Abfallkatalogs;

Aufgrund des wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere dessen Artikel 10;



Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25. September 2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. März 2015 zur Einführung einer Verpflichtung für Unternehmen, bestimmte Abfälle zu sortieren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 15. September 2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden bei der Abfallbewirtschaftung in den Bereichen Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung eine wesentliche Rolle spielen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, dass ihre Einwohner in den Genuss der Vorteile einer guten Polizeiarbeit kommen, und dass sie insbesondere zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sauberkeit und Hygiene sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken zu fördern, die öffentliche Gesundheit ihrer Einwohner zu gewährleisten und illegale Müllkippen, die die Umwelt schädigen, zu bekämpfen; dass folglich die Kosten für die Beseitigung der nicht konformen Abfälle, die im Moment von der Gemeinde getragen werden, von deren Erzeuger zu tragen sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der am 15. Oktober 2009 gegründeten Interkommunalen Vereinigung für die Verwertung und den Schutz der Umwelt angehört, der am 26. Juni 2019 in IDELUX Environnement umbenannt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Hierarchie zur Abfallbewirtschaftung auf europäischer wie auf wallonischer Ebene vorschreibt, dass der Vermeidung, der Vorbereitung zur Weiterverwendung, dem Recycling und anderen Formen der Verwertung vor der Entsorgung Vorrang eingeräumt werden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde und IDELUX Environnement beabsichtigen, zusammenzuarbeiten, um auf dem Gemeindegebiet eine mehrgleisige Abfallbewirtschaftung zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Ausführungserlasse als auch dem Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht;

In Anbetracht der Tatsache, dass jeder Abfallerzeuger auch aufgefordert ist, sich zum Recypark zu begeben, um seine recycelbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht für die Basissammlung oder eine spezifische Haussammlung vorgesehen sind, dorthin zu bringen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der oben genannte Erlass der Wallonischen Region vom 17. Juli 2008 die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder einen zugelassenen Sammelunternehmer zu beauftragen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der oben genannte Erlass die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die auf dem Gemeindegebiet praktizierenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulanten Pflegedienste dazu zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des oben genannten Erlasses der Wallonischen Region vom 30. Juni 1994 zu entsorgen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Erzeuger von landwirtschaftlichen Plastikabfällen und bestimmten anderen Abfällen von der Einführung einer spezifischen getrennten Sammlung profitieren:

BESCHLIESST einstimmig:

## **TITEL I – Allgemeines**

### **Artikel 1 – Zweck**

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck, die Sammlung von Haushaltsabfällen zu organisieren und deren allgemeine Bedingungen festzulegen.

Das Dokument „Technische Vorschriften“, das von IDELUX Environnement herausgegeben wird und für das gesamte Gebiet gilt, in dem die Interkommunale tätig ist,

soll diese ergänzen, indem es die besonderen Modalitäten für die Sammlung und Verwertung von Abfällen festlegt.

## **Artikel 2 – Anwendungsbereich**

Vorliegende Verordnung gilt für Haushaltsabfälle gemäß der Definition in Artikel 3.2.

## **Artikel 3 – Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

### **1. Abfallerzeuger**

Jede Person, deren Tätigkeit Abfälle erzeugt oder bei der Abfälle anfallen (Haushalte, Leiter von Einrichtungen oder Jugendorganisationen, Betreiber oder Eigentümer von Fremdenverkehrseinrichtungen, Handwerker, Händler, Büros, Krankenhäuser, Heime usw.).

Ein Haushalt ist definiert als ein alleinlebender Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern, die zusammen in der gleichen Wohnung leben; dies gilt auch für Zweitwohnsitze.

### **2. Haushaltsabfälle**

Haushaltsabfälle sind Abfälle, die bei der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten anfallen, sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung solchen Abfällen gleichgestellt sind, mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen.

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle sind jene Abfälle, die in der fünften Spalte des Anhangs I des Abfallkatalogs vom 10. Juli 1997 als solche aufgeführt sind und für deren Abholung das Sammelunternehmen sorgt.

### **3. Unbearbeitete Haushaltsabfälle**

Restbestandteile nach Aussortieren der getrennt gesammelten Abfälle durch die Nutzer.

### **4. Basissammlung**

Haussammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen

### **5. Spezifische Sammlung**

Haussammlung von getrennt sortierten Haushaltsabfällen, die nicht in die Basissammlung gehören, wie z. B. organische Abfälle, Papier, Karton, Sperrmüll, Kunststoffe, Metalle und Getränkekartons usw.

### **6. Abfallbewirtschafter**

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband, die oder der für die Verwaltung der Basis- und/oder selektiven Sammlung von Haushaltsabfällen und/oder die Verwaltung von Recyparks und/oder festen Sammelstellen zuständig ist.

### **7. Abfallsammelunternehmen**

Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder das Unternehmen, das mit der Durchführung der Basis- und/oder spezifischen Sammlung von Haushaltsabfällen beauftragt ist.

### **8. Nutzer**

Abfallerzeuger, der die vom Abfallbewirtschafter erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung in Anspruch nimmt.

### **9. Sammelbehälter**

Der standardisierte Sack oder Behälter, der den Bürgern auf Initiative des verantwortlichen Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt wird und dessen Material, Volumen, Farbe, individuelle Beschriftung, Verteilungsmethode und Verkaufsstellen vom Abfallbewirtschafter je nach Abfallart festgelegt werden.

## **Artikel 4 - Sammlung durch privaten Vertrag**

Ein Nutzer, der anstelle der vom Abfallbewirtschafter organisierten Sammeldienste nur ein privates Unternehmen in Anspruch nimmt, muss die in diesen Vorschriften festgelegten Sammelmodalitäten einhalten, ebenso wie das private Unternehmen, dem er die Sammlung überträgt.

Der Nutzer ist verpflichtet, seine Sammelbehälter auf dem Privatgrundstück aufzubewahren und darf sie nur für die Zeit der Abholung auf die öffentliche Straße stellen. Letztere darf nur an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr stattfinden.

Der Bürgermeister kann eine Kopie des Vertrags zwischen dem zugelassenen oder registrierten Sammelunternehmen und dem Nutzer verlangen, der auf das Recht verzichtet, die vom Abfallbewirtschafter organisierten Sammeldienste ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen.

## **Artikel 5 – Informationen für Erzeuger und Nutzer**

Der Abfallbewirtschafter erstellt jährlich ein Informationsdokument.

Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und des Dokuments „Technische Vorschriften“ enthält dieses Dokument alle praktischen Informationen über die Sammlung (Daten, Zeiten und Orte der Sammlung, Anweisungen, die von den Nutzern zu beachten sind, Sammelbehälter usw.).

Diese Informationen werden den Abfallerzeugern und Nutzern jährlich in Form eines Faltblatts, eines Kalenders, des Gemeindefoblatts, über Websites oder in jeglicher anderen Form eines Mediums, die der Abfallbewirtschafter für angemessen hält, mitgeteilt.

#### **Artikel 6 – Qualitätskontrolle**

Der Abfallbewirtschafter organisiert Kontrollen vor Ort, um sicherzustellen, dass die Abfälle, die den in der Gemeinde tätigen Sammeldiensten übergeben werden, den Vorschriften entsprechen, und um die Vermischung der Abfälle, für die in der Gemeinde eine getrennte Sammlung organisiert wird, mit unbearbeitetem Haushaltsabfall zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind das Sammelunternehmen oder Vertreter des Abfallbewirtschafters befugt, die Sammelbehälter, einschließlich der Säcke, zu öffnen, falls diese eine einfache Sichtkontrolle verhindern, und die von den Erzeugern zum Zwecke der Sammlung an den Straßenrand gestellten Abfälle zu durchsuchen.

### **TITEL II – Basissammlung von Haushaltsabfällen**

#### **Artikel 7 – Gegenstand der Sammlung**

Der Abfallbewirtschafter organisiert die wöchentliche oder vierzehntägige Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, der keiner spezifischen Sammlung unterliegt.

Aus organisatorischen Gründen kann der Abfallbewirtschafter einen oder mehrere Abfälle, die zu spezifischen Sammlungen gehören, separat im Rahmen dieser Sammlung abholen.

#### **Artikel 8 – Ausschlüsse**

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle aus mobilen Betrieben (Märkte, mobile Imbissbuden usw.), mit Ausnahme von Abfällen aus Betrieben, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, werden nicht gesammelt.

Diese Abfälle müssen durch registrierte oder lizenzierte Sammelunternehmen entsorgt werden.

#### **Artikel 9 – Aufbereitung**

§ 1 Haushaltsabfälle sind in die in Artikel 3.9 der vorliegenden Verordnung genannten Sammelbehälter zu geben, die vom Abfallbewirtschafter bereitgestellt werden, wie in dem Dokument „Technische Vorschriften“ beschrieben.

§ 2. Das Gewicht eines jeden Sammelbehälters darf 15 kg bei Säcken nicht überschreiten und das Gewicht der gefüllten Behälter, ausgedrückt in Kilogramm, muss weniger als das 0,4-fache ihres Nutzvolumens, ausgedrückt in Litern, betragen.

§ 3. Die Sammelbehälter sind sorgfältig zu verschließen, damit die öffentlichen Straßen keinesfalls verunreinigt werden.

Für die Säcke kann ein Gitter-Unterstand und/oder ein Behälter/ein Korb/eine Kiste (nicht geschlossen, max. Höhe 80 cm) verwendet werden, um diese vor Tieren zu schützen, besonders im Fall von Ferienunterkünften und anderen Beherbergungsbetrieben, die während der Woche angefahren werden. Diese Behälter müssen gut sichtbar am Rande der öffentlichen Straße aufgestellt werden und für das Sammelpersonal jederzeit zugänglich sein.

Der Nutzer muss auch alle gemäß den Witterungsbedingungen und der Wettervorhersage notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Behälter treffen.

§ 4. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können spezifische Sammelbehälter vorgeschrieben sein oder vom Gemeindegremium genehmigt werden.

#### **Artikel 10 – Allgemeine Regelungen der Basissammlung**

§ 1 Die Abfälle werden am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr, in den ordnungsgemäßen Sammelbehältern vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, deponiert.

§ 2. Die Sammelbehälter müssen am Rande öffentlicher Straßen oder an der Einfahrt zu für Sammelfahrzeuge unzugänglichen Straßen oder Privatstraßen aufgestellt werden. Sie

dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben. Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, noch unter Alleebäumen oder um Straßenmöbel herum deponiert werden.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Sammelfahrzeuge zur üblichen Durchfahrtszeit nicht zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Abstellen von Sammelbehältern an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen untersagen und die Benutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an der für die Sammelfahrzeuge zugänglichen Ecke zu platzieren, die ihrer Wohnung am nächsten liegt.

§ 4. Die Sammlung wird nach den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten) durchgeführt. Sie kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§ 5. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können vom Gemeindegremium besondere Sammelregelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten usw.) erlassen oder genehmigt werden.

§ 6. Das Abfallsammelunternehmen darf die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf dem Gehweg bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 7. Abfälle, die in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§ 8. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Abholung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 9. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§ 10. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Sammlung vorgesehenen Tag erfolgt ist, müssen die Sammelbehälter und generell die Abfälle, die am Tag der Abholung durch das Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 11. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Sammelbehältern auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

### **TITEL III – Spezifische Sammlungen von Haushaltsabfällen**

#### **Artikel 11 – Gegenstand der spezifischen Sammlungen**

Der Abfallbewirtschafter organisiert spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen:

- Organische Abfälle
- Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK)

Er kann spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen organisieren:

- Papier und Pappe
- Haushaltsspermmüll
- Weihnachtsbäume

#### **Artikel 12 – Allgemeine Regelungen für spezifische Sammlungen**

§ 1. Die Abfälle, die Gegenstand von spezifischen Sammlungen sind, müssen, falls erforderlich, in den gesetzlich vorgeschriebenen Sammelbehältern vor dem Gebäude deponiert werden, aus dem sie stammen, und zwar am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr.

§ 2. Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, müssen am Rande öffentlicher Straßen, an der Einfahrt zu Straßen, die für Sammelfahrzeuge nicht zugänglich sind, oder auf Privatstraßen bereitgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben.

Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück, noch unter Alleebäumen oder um Straßenmöbel herum deponiert werden.

§ 3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände für die Sammelfahrzeuge nicht zur üblichen Zeit zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Deponieren von Abfällen, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, auf der Straße oder an der für das Sammelfahrzeug zugänglichen Ecke, die ihrer Wohnung am nächsten liegt, zu deponieren.

§ 4. Die spezifischen Sammlungen werden gemäß den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten ...) durchgeführt. Sie können nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§ 5. Das Abfallsammelunternehmen darf die Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an verschiedenen Stellen der Gehsteige bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§ 6. Abfälle, die spezifischen Sammlungen unterliegen und in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§ 7. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Sammlung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 8. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§ 9. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Abholung festgesetzten Tag erfolgt, müssen die Abfälle, die Gegenstand der spezifischen Sammlungen sind und die am Abholtag nicht durch das Abfallsammelunternehmen abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort deponiert haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 10. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Abfällen, die spezifischen Sammlungen unterliegen, auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

### **Artikel 13 – Spezifische Sammlung von organischen Abfällen**

§ 1 Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische wöchentliche oder vierzehntägige Sammlung von organischen Abfällen, deren besondere Regelungen im Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

§ 2. Organische Abfälle müssen nach den Anweisungen des Abfallbewirtschafters sortiert sein und in die Sammelbehälter gegeben werden, die den Nutzern auf Initiative des Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt werden.

### **Artikel 14 – Spezifische Sammlung von PMK**

Der Abfallbewirtschafter organisiert die spezifische vierzehntägige Sammlung von PMK, deren Einzelheiten in dem Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

### **Artikel 15 – Spezifische Sammlung von Papier und Pappe**

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Papier und Pappe in bestimmten Zeitabständen gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen veranlassen.

### **Artikel 16 – Spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll**

Der Abfallbewirtschafter kann die spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll in einer bestimmten Häufigkeit gemäß den in dem Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen organisieren.

### **Artikel 17 – Spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen**

Der Abfallbewirtschafter kann eine spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen gemäß einem bestimmten Kalender und gemäß praktischen Regelungen organisieren, die der Bevölkerung spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres mitgeteilt werden.

## **TITEL IV – Sonstige Abfallsammlungen**

### **Artikel 18 – Sammlungen auf Anfrage**

Der Abfallbewirtschafter kann von sich aus oder auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Nutzer die Sammlung einer oder mehrerer Abfallkategorien organisieren, für die er eine spezifische Sammlung vorsehen möchte.

### **Artikel 19 – Recyparks**

§ 1 Haushaltsabfälle können gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten Bedingungen in den Recyparks abgegeben werden, wo sie unter Einhaltung der internen Betriebsregelung und der vom Betreiber des Recyparks auferlegten Sortieranweisungen angenommen werden.

§ 2. Die Liste und die Mengen der angenommenen Abfälle, die Liste der Recyparks und die internen Betriebsregelungen sind in jedem Recypark ausgehängt und können auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, angefordert werden.

Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faltblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form angeboten werden, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, für angemessen hält, sofern diese Form gewährleistet, dass alle Nutzer informiert sind.

§ 3. Nutzer, die mit einem Anhänger oder einem offenen Kofferraum (Pick-up-Fahrzeug) zum Recypark fahren, müssen unbedingt verhindern, dass Abfälle herausfliegen, indem sie diese beispielsweise mit einer Plane oder einem Netz abdecken.

### **Artikel 20 – Spezifische Sammelstellen**

§ 1 Der Abfallbewirtschafter kann den Nutzern spezifische Sammelstellen (Glas- und Textilcontainer, Unterflurcontainer usw.) zur Verfügung stellen, damit sie dort die selektiv sortierten Abfälle gemäß den besonderen Bedingungen des Dokuments „Technische Vorschriften“ abgeben können.

Abfälle, die aufgrund ihrer Art, ihres Volumens oder ihrer Menge nicht diesen Anforderungen entsprechen, können dort nicht angenommen werden.

§ 2. Glasflaschen und -gläser können in einen Glascontainer gegeben werden, sofern die vom Abfallbewirtschafter auferlegten Sortieranweisungen eingehalten werden.

Textilien können an festen Textil-Sammelstellen abgegeben werden, sofern die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften eingehalten werden.

Batterien und Akkus, Glühbirnen und Medikamente können an festen Sammelstellen abgegeben werden, die speziell für jede dieser Abfallkategorien vorgesehen sind, vorausgesetzt, die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften werden beachtet.

Die Nutzer können unbearbeitete Haushaltsabfälle, organische Abfälle, Glas, Papier-Karton sowie PMK in den Unterflurcontainern der Zonen und Gebäude, die damit ausgestattet sind, deponieren, sofern sie die vom Abfallsammelunternehmen erlassenen praktischen Regelungen und Sortieranweisungen einhalten.

§ 3. Betreiber von Verkaufsautomaten, Getränkeautomaten, Imbissbuden, Pommes-frites-Buden, Verkostungsräumen und ganz allgemein alle Betreiber von Einrichtungen, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr außerhalb des Kauf-Ortes anbieten, stellen ihren Kunden in unmittelbarer Nähe ihrer Einrichtungen geeignete Abfallbehälter für die verschiedenen Abfallkategorien zur Verfügung, die sauber sein und rechtzeitig geleert werden müssen.

## **TITEL V – Spezifische Verpflichtungen für Erzeuger von Abfällen, die kein Haushaltsabfall sind**

### **Artikel 21 – Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe**

Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe müssen ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder bei einem zugelassenen Sammelunternehmer abgeben. Gefährliche Verpackungen sind Verpackungen, die gefährliche Abfälle gemäß der Definition im Abfallkatalog enthalten haben.

Ungefährliche landwirtschaftliche Plastikabfälle können von Landwirten und landwirtschaftlichen Betrieben im Recypark oder an einer anderen vom Abfallbewirtschafter bestimmten Stelle abgegeben werden, wobei die vom Abfallbewirtschafter vorgeschriebenen praktischen Regelungen und Sortiervorschriften zu beachten sind.

## **Artikel 22 – Medizinische und tierärztliche Berufe**

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulante Pflegedienste, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, müssen ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Region vom 30. Juni 1994 über Abfälle aus dem Krankenhaus und aus Gesundheitseinrichtungen über eine Sammelstelle oder ein zugelassenes Sammelunternehmen entsorgen lassen.

## **TITEL VI – Verschiedene Verbote**

### **Artikel 23 – Öffnung der für die Sammlung bestimmten Behälter**

Es ist verboten, Container, die an der Straße liegen, zu öffnen, sie ihres Inhalts zu entleeren, Abfälle hinzuzufügen, Inhalt zu entnehmen und/oder zu erforschen; dies ist nur qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie jeglichen Personen gestattet, die befugt sind, Verstöße zu protokollieren.

### **Artikel 24 – Durchsuchung spezifischer Sammelstellen**

Das Durchsuchen, Entfernen und/oder Erforschen des Inhalts bestimmter Sammelstellen ist für jedermann verboten, mit Ausnahme von qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie von Personen, die zur Feststellung von Verstößen befugt sind.

### **Artikel 25 – Deponieren gefährlicher Gegenstände**

Es ist verboten, in den Sammelbehältern oder direkt auf der öffentlichen Straße Gegenstände zu deponieren, die Dritte oder das mit der Abfallsammlung beauftragte Personal verletzen oder verunreinigen können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen können (Materialien mit scharfen oder spitzen Kanten, Spritzen, ätzende, brennbare, giftige oder gefährliche Materialien oder Gegenstände usw.).

### **Artikel 26 – Abstellen von Sammelbehältern und Abfällen außerhalb der zulässigen Zeiträume**

Es ist verboten, Sammelbehälter und Abfälle an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als den für die Abholung vorgesehenen an der öffentlichen Straße abzustellen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters oder seines/r Beauftragten vor. Wenn sie nicht gleichzeitig mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen die Sammelbehälter noch am Tag der Abholung von den öffentlichen Straßen entfernt werden.

### **Artikel 27 – Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen außerhalb der zulässigen Zeiträume**

Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ist die Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verboten.

### **Artikel 28 – Abgabe von nicht konformen Abfällen an spezifischen Sammelstellen**

Es ist verboten, nicht konforme Abfälle an spezifischen Sammelstellen zu deponieren.

### **Artikel 29 – Hinterlassen von Abfällen in der Nähe spezifischer Sammelstellen**

Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in der Nähe von spezifischen Sammelstellen stehenzulassen. Dieses Verbot zielt insbesondere auf das Hinterlassen von Abfällen ab, die spezifisch an den Sammelstellen gesammelt werden, wenn diese Sammelstellen bereits überfüllt sind. In diesem Fall wird der Nutzer aufgefordert, das Abfallsammelunternehmen oder die Gemeindeverwaltung zu informieren, seinen Abfall an einer anderen spezifischen Sammelstelle abzugeben oder dessen Abgabe zu verschieben.

### **Artikel 30 – Abgabe von Abfällen in öffentliche Mülleimer**

Öffentliche Mülleimer dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Abfälle, die von Passanten verursacht werden (Papier, Taschentücher, Essensreste, Hundekot usw.). Es ist verboten, jegliche andere Art von Abfall in loser Schüttung oder in Säcken oder anderen Behältnissen in den Mülleimern zu deponieren.

### **Artikel 31 – Hundekot**

Hundekot darf nicht auf öffentlichem Grund hinterlassen werden, außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Canisettes). Er kann so, wie er ist, in den Gulli oder, nachdem er verpackt wurde, in die öffentlichen Mülleimer entsorgt werden. Hundekot darf jedoch nirgendwo auf öffentlichen Straßen und insbesondere Gehwegen, in öffentlichen Parks

und auf den von der Gemeinde unterhaltenen Rasen- und Grünflächen einfach liegengelassen werden.

#### **Artikel 32 – Einleiten von Abfällen in die Kanalisation**

Unbeschadet der Bestimmungen des Wassergesetzbuches ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, wie z.B. Farben, Altöl, pflanzliche, tierische und mineralische Fette, Grünabfälle, die kein Abwasser im Sinne des Wassergesetzbuches sind, in die Kanalisation, in Sammelbehälter, in Oberflächengewässer und in künstliche Entwässerungskanäle einzubringen, abzuladen, zu werfen oder fließen zu lassen.

#### **Artikel 33 – Abholung von zur Sammlung bereitgestellten Abfällen**

Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters darf eine andere Person als ein zugelassenes Sammelunternehmen, das vom Abfallsammelunternehmen oder vom Abfallerzeuger beauftragt wurde, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle mitnehmen.

#### **Artikel 34 – Deponieren von Abfällen außerhalb des Sammelbehälters**

Es ist verboten, Abfälle neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen, wenn dieser erforderlich ist.

#### **Artikel 35 – Verwendung von ungeeigneten Sammelbehältern**

Es ist verboten, Abfälle in Plastiksäcke zu verpacken, die zu groß sind, um eine einfache Entleerung des Behälters zu ermöglichen, oder in undurchsichtige Säcke.

### **TITEL VII – Steuern**

#### **Artikel 36 – Steuerliche Abgabe auf die Sammlung und Verwertung von Haushaltsabfällen**

Die Sammlung von Haushaltsabfällen unterliegt einer Steuerregelung, die vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Region vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten stammen, und über die Deckung der damit verbundenen Kosten, dem so genannten „Kostenpreis-Dekret“, angenommen wurde.

#### **Artikel 37 – Gebühren für spezifische Sammlungen auf Anfrage**

Sammlungen auf Anfrage sind gebührenpflichtig.

### **TITEL VIII – Sanktionen**

#### **Artikel 38 – Verwaltungsrechtliche Sanktionen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung werden mit einer Geldstrafe zwischen 1 und 250 Euro geahndet, gemäß den in Artikel 119a des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988 festgelegten Formen und Verfahren.

Im Wiederholungsfall kann das Bußgeld auf 350 € erhöht werden. Jede erneute Begehung von Handlungen innerhalb von 24 Monaten nach der Verhängung einer Verwaltungssanktion für ähnliche Handlungen gilt als Wiederholungstat.

#### **Artikel 39 – Durchführung von Amts wegen**

§ 1 Zur Durchführung dieser Verordnung kann die Gemeindeverwaltung, wenn die Sicherheit, die Sauberkeit, die Ruhe oder die Gesundheit des öffentlichen Raums beeinträchtigt sind, auf Initiative des Bürgermeisters von Amts wegen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Situation auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden anordnen, wenn dieser nicht freiwillig und unverzüglich gemäß dieser Verordnung handelt.

§ 2. Wenn die öffentliche Sicherheit, die Sauberkeit, die Gesundheit oder die Ruhe durch Situationen gefährdet werden, die von Privatgrundstücken ausgehen, erlässt der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften.

Sie müssen von Eigentümern, Mietern, Bewohnern oder in anderer Eigenschaft verantwortlichen Personen eingehalten werden.

§ 3. Im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Durchführung der in den vorgenannten Dekreten vorgeschriebenen Maßnahmen sowie in Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Betroffenen zu benachrichtigen, kann der Bürgermeister diese im Notfall von Amts wegen auf Kosten, Risiko und Gefahr der Zuwiderhandelnden durchführen lassen, die gesamtschuldnerisch für die Kosten haften.

### **TITEL IX – Haftung**

#### **Artikel 40 – Haftung für durch Sammelbehälter verursachte Schäden**



Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit bis zur Abholung verantwortlich, wenn der Sammelbehälter mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer sind auch gesamtschuldnerisch für die Unversehrtheit der von den Sammeldiensten zurückgelassenen Sammelbehälter verantwortlich, wenn der Behälter nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer von Sammelbehältern sind für alle Unfälle verantwortlich, die sich aus ihrer Anwesenheit auf der öffentlichen Straße ergeben können.

#### **Artikel 41 – Haftung für Schäden, die durch zur spezifischen Sammlung bereitgestellte Gegenstände verursacht werden**

Nutzer, die einen Sammelbehälter für eine spezifische Sammlung verwenden, sind bis zur Abholung gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit verantwortlich.

Für Abfälle, die auf der Straße zur Abholung bereitgestellt werden, ist der Nutzer bis zur Abholung verantwortlich.

#### **Artikel 42 – Zivilrechtliche Haftung**

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, haftet zivilrechtlich für alle Schäden, die daraus entstehen können. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben.

#### **Artikel 43 – Rettungsdienste**

Die in dieser Verordnung genannten Verbote und Pflichten gelten nicht für die Rettungsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

### **TITEL X – Aufhebung und sonstige Bestimmungen**

#### **Artikel 44 – Aufhebungsbestimmungen**

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle Artikel früherer Verordnungen und polizeilicher Anordnungen, deren Gegenstand durch die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt wird, von Rechts wegen aufgehoben.

#### **Artikel 45 – Ausführung**

Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften umgesetzt werden.

### **32° Annahme der Schätzung 2022 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2022 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2022 und ausgehend von 5.943 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepos auf insgesamt 427.724,45 € belaufen werden und dem gegenüber 441.794,00 € an Einnahmen zu erwarten sind; dass damit ein Deckungsgrad von 103,29 % erreicht würde;

In Anbetracht, dass somit der durch die Region vorgeschriebene Mindestdeckungsgrad erreicht würde;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 28.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2022 durch die Interkommunale IDELUX Environnement wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2022 auf 427.724,45 € festgelegt;
- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 441.794,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 103,29 % für 2022 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;

Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen IDELUX Environnement übermittelt.

### **33° Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2022**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41, 162 und 170, § 4;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die

Abfälle in seiner geänderten Fassung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 14. Dezember 2000 und das Gesetz vom 24. Juni 2000 zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von Gemeindesteuern;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde gemäß Artikel 21, § 1, Absatz 2 des genannten Dekrets die Kosten für die Abfallentsorgung, die sich aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte ergeben, direkt auf die Nutzer umlegen muss, und zwar in Höhe von mindestens 95 % und höchstens 110 % der von der Gemeinde getragenen Kosten;

In Erwägung, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale IDELUX Environnement die Gemeinde in 2022 mit Kosten in Höhe von 427.724,45 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 441.794,00 € rechnen muss;

In Erwägung, dass eine Kostendeckung zu 103,29 % in 2022 erreicht würde;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Satz von 103,29 % zuvor vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. November 2021 genehmigt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 21 § 1 Absatz 3 des genannten Dekrets vom 27. Juni 1996 zur Abfallentsorgung ferner besagt, dass die Gemeinden Maßnahmen vorsehen können, die der sozialen Lage der Begünstigten Rechnung tragen;

Aufgrund des Steuerdekretes zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22. März 2007 und insbesondere auf den darin vorgesehenen Mechanismus „Umlage-Sanktion“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13. Dezember 2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 7 des vorgenannten Erlasses die Gemeinde die Höhe und die Modalitäten des Nutzerbeitrags festlegen muss;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 25. September 2008 über die Umsetzung des Erlasses der wallonischen Region vom 5. März 2008;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Planes und die Anwendung des „Verursacherprinzips“;

Aufgrund der Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen vom 29. November 2021;

In Erwägung, dass die Sammlung und Verarbeitung von Abfällen alle Dienstleistungen umfasst, die in der Gemeindeverordnung der Sammlung von Haushaltsabfällen festgelegt sind;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Umweltausschuss;

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2022 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 107,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 147,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 200,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

Die offiziell anerkannten Tagesmütter, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach ausüben, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag muss für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 200,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

**Artikel 2:** Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

**Artikel 3:** Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

**Artikel 4:** Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Klauseln betreffend die Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

**Artikel 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**34° Projektauftrag zur Einrichtung von zwei Nationalparks in der Wallonie. Beitritt zur Koalition zur Beantragung eines „Nationalparks Hohes Venn“. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26.10.2021**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses insbesondere des Artikels 35;

In Anbetracht der Erklärung der Wallonischen Regierung zur Regionalpolitik 2019-2024;

In der Erwägung, dass die Wallonische Regierung die Schaffung von Nationalparks, die Förderung großer, bemerkenswerter Naturräume Walloniens anstrebt;

In Anbetracht des öffentlichen Projektauftrags vom 1. Juli 2021 zur Einreichung von Projekten zur "Aufwertung eines außergewöhnlichen Naturerbes der Wallonischen Region zum Zwecke des Naturschutzes und der touristischen Aufwertung" im Hinblick auf die Anerkennung und Subventionierung von bis zu zwei "Wallonischen Nationalparks" durch die Wallonische Region;

In Erwägung der Ziele, die insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der biologischen Vielfalt und die Förderung eines nachhaltigen Tourismus verfolgt werden;

In Erwägung, dass es im Interesse der Gemeinden des Bezirks Verviers ist, einen Antrag zur Schaffung eines Nationalparks „Hohes Venn“ einzureichen;

In Anbetracht des Projekts zur Definierung des Gebiets in Absprache mit der Abteilung Natur und Forsten des ÖDW – OGD Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, in dem die Zonen des Venns und der Gemeindegewälder integriert sind;

In Anbetracht der Bedeutung dieses Gebiets, das durch das Hohe Venn gebildet wird und die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben festgelegten Förderkriterien erfüllt;

In Anbetracht der ökologischen, touristischen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Projekts für die lokalen Behörden;

In Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die besondere Natur und die biologische Vielfalt des Hohen Venns sowie die zugrunde liegenden ökologischen Strukturen zu schützen, dass die Bewirtschaftung des Gebiets in einem möglichst naturfreundlichen Zustand erfolgen soll und die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und Populationen lebensfähiger und ausreichend widerstandsfähiger Arten angestrebt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Entwicklung und Förderung des nachhaltigen Tourismus und der Freizeit in und um das Hohe Venn besondere Bedeutung beimisst; dass dadurch ein Mehrwert für den Ort, die Besucher und die wohnhaften Gemeinschaften geschaffen wird;

In Erwägung, dass dieses Projekt auch zum Ziel hat, den Schutz der landschaftlichen, kulturellen und historischen Werte dieses Gebiets zu erhalten;

In Erwägung, dass das Projekt zur Schaffung des Nationalparks Hohes Venn zur Lebensqualität, zum ökologischen Wandel und zur nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betroffenen Gemeinschaften beiträgt;

In der Erwägung der vorgenannten Gründe, die dafürsprechen, sich am Projekt der Schaffung eines Nationalparks Hohes Venn zu beteiligen;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat seine grundsätzliche Zustimmung zu seiner Teilnahme an dieser Aufforderung zum Projekt bekunden sollte;

In der Erwägung, dass die Aufforderung zur Einreichung von Projekten praktisch auf einer territorialen Koalition von Partnern beruht, die sich zur Durchführung des Projekts verpflichten; dass mit diesem Beschluss auch die grundsätzliche kommunale Einigung über die Einbeziehung dieser territorialen Koalition von Partnern, die von einem Projektbüro geleitet wird, beschlossen wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Zustimmung zur Benennung der ASBL „Région de Verviers – Conférence d'arrondissement des Bourgmestres et du Collège Provincial de Liège“ in der Eigenschaft als Projektbüro bestätigt;

In Erwägung, dass die jeweiligen und gegenseitigen Verpflichtungen der Partner der Gebietskoalition in einem für die Mindestdauer der Erstellung eines Masterplans unterzeichneten Kooperationsvertrag zu definieren sind; dass in dieser Vereinbarung bestätigt wird, dass die verschiedenen Partner materielle, finanzielle und/oder personelle Ressourcen zur Verfügung stellen und die Grundstücke, die im Nationalpark aufgenommen werden sollten, punkto Fläche und Zeitraum definiert werden müssen;

In Erwägung, dass die Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben in zwei Phasen erfolgt; dass in einer ersten Phase die potenziellen Beitrittskandidaten bis spätestens 1. November eine Absichtserklärung abgeben mussten;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium aufgrund dieser sehr kurzen Frist in seiner Sitzung vom 26.10.2021 dringlichkeitshalber die Teilnahme am Projekt des Nationalparks Hohes Venn und den Beitritt zur territorialen Koalition, welches das Projekt durchführt und begleitet, beschließen musste;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diesen Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 26.10.2021 zu ratifizieren;

In Erwägung, dass der Gemeinderat mittels des vorliegenden Beschlusses und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden strikten Fristen und der praktischen Modalitäten das Gemeindegremium beauftragt, die verschiedenen Etappen des Projekts zur Schaffung des Nationalparks Hohes Venn in die Wege zu leiten einschließlich der Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarung und der Absichtserklärung;

In Erwägung, dass die Gemeinde dem Grundsatz einer finanziellen Beteiligung zustimmen sollte, zumindest im Rahmen der ersten Phase, mit der im Laufe des Jahres 2022 ein Masterplan für den Nationalpark Hohen Venn vorbereitet werden soll;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeisters:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Gemeinde Bütgenbach erteilt ihre Zustimmung zur Teilnahme am Projekt eines „Nationalparks des Hohen Venns“, eingereicht im Rahmen des Projektauftrags der Wallonischen Region betreffend die „Aufwertung eines außergewöhnlichen Naturerbes der Wallonischen Region zu Zwecken des Naturschutzes und der touristischen Aufwertung“ im Hinblick auf die Anerkennung und Subventionierung von bis zu zwei "Wallonischen Nationalparks" durch die Wallonische Region.

Die diesbezüglichen Bewerbungsunterlagen und das Kooperationsabkommen werden zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 2:** Der Beitritt der Gemeinde Bütgenbach in die territoriale Koalition der Partner, die das Projekt durchführt und begleitet, und das Prinzip einer – ggf. finanziellen - Beteiligung an der Umsetzung des Projektes wird genehmigt.

**Artikel 3:** Der Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 26.10.2021 zur Teilnahme am Projekt des Nationalparks Hohes Venn und zum Beitritt in die territoriale Koalition wird demzufolge ratifiziert.

**Artikel 4:** Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, die verschiedenen Etappen des Projekts zur Errichtung des Nationalparks des Hohen Venns zu verfolgen und zu formalisieren, einschließlich der Abfassung der Kooperationsvereinbarung und der Absichtserklärung;

**Artikel 5:** Die Bezeichnung der ASBL REGION VERVIERS - BEZIRKSKONFERENZ DER BÜRGERMEISTER UND DES PROVINZIALKOLLEGIUMS VON LÜTTICH als Projektbüro wird bestätigt.

**Artikel 6:** Abschrift hiervon ergeht an die ASBL REGION VERVIERS - BEZIRKSKONFERENZ DER BÜRGERMEISTER UND DES PROVINZIALKOLLEGIUMS VON LÜTTICH sowie an die Interkommunale SPI und an das Forstamt.

### **35° Verlängerung von Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und verschiedenen Gesellschaften über die Kleidersammlung auf Gebiet der Gemeinde**

#### **a. Abkommen mit der Vereinigung „Terre asbl“**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Abkommensvorschlages des Sammelunternehmens für Alttextilien, der „TERRE“ asbl in Herstal, betreffend die Sammlung alter Textilien auf dem Gebiet der Gemeinde;

Angesichts dessen, dass sich das Abkommen, nach Ablauf des derzeit gültigen Abkommens, ab dem 1. Dezember 2021 über einen Zeitraum von zwei Jahren erstrecken würde und sich gegebenenfalls stillschweigend um die gleiche Dauer verlängert;

In Anbetracht, dass sich die Gesellschaft TERRE asbl in Herstal mittels dieses Abkommens auch mit der Gesetzgebung der Wallonischen Region in diesem Bereich in Einklang bringt;

In Erwägung, dass TERRE asbl zum jetzigen Zeitpunkt zwei Sammelstandorte für Container betreibt;

In Erwägung, dass dieses Abkommen keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hat:

BESCHLIESST einstimmig:

- das vorliegende Abkommen zwischen dem Sammelunternehmen für Alttextilien „TERRE“ asbl in Herstal betreffend die Sammlung alter Textilien auf dem Gebiet der Gemeinde wird hiermit gutgeheißen;
- der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind mit der Unterzeichnung des Abkommens beauftragt.

## **b. Abkommen mit der Gesellschaft CURITAS S.A**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Abkommensvorschlages der Gesellschaft CURITAS S.A. in Affligem, Sammelunternehmen für Alttextilien, betreffend das Sammeln alter Textilien auf dem Gebiet der Gemeinde;

Angesichts dessen, dass sich das Abkommen nach Ablauf der derzeit gültigen Vereinbarung zum 1. März 2022 über einen Zeitraum von zwei Jahren erstrecken würde und sich gegebenenfalls stillschweigend um die gleiche Dauer verlängert;

In Anbetracht, dass sich die Gesellschaft CURITAS mittels dieses Abkommens mit der Gesetzgebung der Wallonischen Region in diesem Bereich in Einklang bringt;

In Erwägung, dass CURITAS zum jetzigen Zeitpunkt acht Sammelstandorte (davon 5 auf öffentlichem Gelände) für Container betreibt sowie eine Sammelstelle im Recypark in Nidrum;

In Erwägung, dass CURITAS S.A. eine Vergütung von 0,04 Euro/Kg der gesammelten Altkleider für die Standorte auf Gemeindegebiet bezahlt, wobei diese Vergütung nicht Gegenstand des Abkommens ist:

BESCHLIESST einstimmig:

das vorliegende Abkommen zwischen dem Sammelunternehmen für Alttextilien, der Gesellschaft CURITAS S.A. in Affligem, betreffend das Sammeln alter Textilien auf dem Gebiet der Gemeinde wird hiermit angenommen;

- der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind mit der Unterzeichnung des Abkommens beauftragt.

## **36° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Gelände an zwei Anlieger in Weywertz, Sourbrodter Straße**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage von zwei Anliegern der Sourbrodter Straße in Weywertz auf Erwerb von zusätzlichen Flächen aus den Gemeindeparzellen 1Z8 tlw. und 1B9 tlw. der Flur D in Weywertz, und an ihr Eigentum angrenzend;

Aufgrund der vorliegenden schriftlichen Mitteilung des Anpächters der Fläche, Herrn Harry RITZEN vom 19.08.2021 auf Freigabe der zu veräußernden Flächen;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes der Landmesser Frau Alexandra CORMANN und Herrn Romain MOSSAY vom 08. Juni 2021, wonach das Los 1 den Verkauf von 1.231 m<sup>2</sup> an die Antragstellerin Frau HAERDEN Lydia und das Los 2 den Verkauf von 1.500 m<sup>2</sup> an Herrn und Frau Thierry PLAIRE betrifft;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Der Verkauf eines 1.231 m<sup>2</sup> großen Teilstücks (Los 1) aus der Gemeindeparzelle 1Z8 tlw. der Flur D in Weywertz sowie eines 1.500m<sup>2</sup> großen Teilstücks (Los 2) aus den Gemeindeparzellen 1Z8 tlw. und 1B9 tlw. der Flur D in Weywertz, Sourbrodter Straße, gemäß Vermessungsplan der Landmesser CORMANN Alexandra und MOSSAY Romain in Eupen vom 08. Juni 2021 wird prinzipiell genehmigt;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

**37° Prinzipieller Beschluss über die kostenlose Übernahme der Parzellen katastriert Gemarkung 3 (Weywertz), Flur A, Nr. 156d und 158b, gelegen in Weywertz, Champagner Straße und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum**

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der Konsorten BOEMER-SCHÄFER-FAYMONVILLE in Weywertz und Elsenborn vom 15. September 2021 betreffend die Regularisierung einer Geländesituation in der Champagner Straße in Weywertz;

In Anbetracht, dass laut Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 12.07.2021:

- die Parzelle 156d der Flur A in Weywertz mit einer Fläche von 217 m<sup>2</sup>, Herrn BOEMER Daniel, Herrn BOEMER Bruno und Frau FAYMONVILLE Renate gehörend sowie
- die Parzelle 158b der Flur A in Weywertz mit einer Fläche von 271 m<sup>2</sup>, Herrn BOEMER Daniel, Frau SCHÄFER Liliane, Herrn BOEMER Bruno und Frau FAYMONVILLE Renate gehörend,

sich im Gemeindegeweg „Champagner Straße“ befinden und der Gemeinde zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum übertragen würden;

In Anbetracht, dass diese Übertragung durch die Konsorten BOEMER kostenlos erfolgen würde, bei Übernahme der Vermessungs- und Beurkundungskosten durch die Gemeinde und die Übertragung aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen würde;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

**Artikel 1:** Die kostenlose Übertragung der Parzelle 156d der Flur A in Weywertz, Champagner Straße mit einer Fläche von 217 m<sup>2</sup> durch die Konsorten BOEMER-FAYMONVILLE sowie die kostenlose Übertragung der Parzelle 158b der Flur A in Weywertz mit einer Fläche von 271 m<sup>2</sup> durch die Konsorten BOEMER-SCHÄFER-FAYMONVILLE an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum, bei Übernahme durch die Gemeinde der Vermessungs- und Beurkundungskosten, prinzipiell zu genehmigen.

**Artikel 2:** Der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

**38° Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines öffentlichen Wegeabschlusses in Elsenborn, Vennhofstraße**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrags von Herrn Hugo LANGER und Frau Paula VEITHEN vom 05. November 2019 auf Erwerb des öffentlichen Wegeabschlusses, welcher zu ihrem Anwesen in der Vennhofstraße 8 in Elsenborn führt;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Alfred Josten in Roherath vom 20.01.2021, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 171 m<sup>2</sup> handelt;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Herrn Paul WEYNAND vom 29.11.2021;

In Erwägung, dass eine öffentliche Nutzung dieses Wegeabschlusses nicht mehr erkennbar ist, sodass eine Entwidmung und ein Verkauf dieses Wegeabschlusses

prinzipiell genehmigt werden kann; dass die von Herrn WEYNAND aufgeworfenen Punkte im Rahmen der Verkaufsverhandlungen behandelt werden können;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und den späteren Verkauf eines 171 m<sup>2</sup> großen Wegeabschlusses aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Elsenborn, Vennhofstraße, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherath vom 20.01.2021, wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### **39° Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme des Grund und Bodens des Gemeindegeweges „In der Delle“ in Nidrum, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 456A von den Privateigentümern**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

In Erwägung, dass der Weg genannt „In der Delle“ in Nidrum seit mehr als 30 Jahren öffentlich, durchgehend, ununterbrochen und unzweideutig durch die Öffentlichkeit als Weg für den öffentlichen Verkehr benutzt wird;

In Erwägung, dass erst im Rahmen eines Projektes zur Erneuerung der landwirtschaftlichen Wege der Gemeinde festgestellt wurde, dass die Grundfläche dieses kommunalen Verkehrsweges Privateigentum ist, nämlich die Privatparzelle Nr. 456A der Flur D, Gemarkung 5 Nidrum;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. September 2021, womit die Schaffung des kommunalen Verkehrsweges „In der Delle“ in Nidrum durch dreißigjährige öffentliche Benutzung im Sinne von Artikel 2, 8° des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz festgestellt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesem Weg verschiedene Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung und den Unterhalt des Weges, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieses Weges;

In Erwägung, dass die Übertragung des Eigentums der Grundfläche dieses kommunalen Verkehrsweges offiziell im Kataster registriert werden sollte, damit dieser Weg laut Kataster als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums angezeigt werden kann;

In Erwägung, dass die im Kataster als Eigentümer angegebenen Privatpersonen sich bereit erklärt haben, die Parzelle 456 A der Flur D, Gemarkung 5 (Nidrum), auf der sich der kommunale Verkehrsweg „In der Delle“ befindet und welche von der Gemeinde seit mehr als 30 Jahren wie ein Eigentümer unterhalten wurde, kostenlos an die Gemeinde zu übertragen;

In Erwägung, dass das diesbezügliche Einverständnis aller im Kataster aufgeführten Miteigentümer zur kostenlosen Übertragung dieser Parzelle an die Gemeinde bereits vorliegt;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen und der Einverständniserklärungen zur kostenlosen Übertragung der Grundfläche der Parzelle 456A an die Gemeinde aus Gründen des öffentlichen Nutzens;

Aufgrund der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung in der Zeit vom 01. bis zum 15. Oktober 2021, wonach keinerlei Beanstandungen vorgebracht wurden:

BESCHLIESST endgültig mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau HEINEN-SCHOMMER):



- die kostenlose Übernahme der Parzelle 456A der Flur D, Gemarkung 5, Nidrum mit einer Fläche von 405 m<sup>2</sup> von den verschiedenen Privateigentümern durch die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum wird genehmigt.
- Die Kosten für die Eigentumsübertragung werden durch die Gemeinde Bütgenbach getragen.
- Die Geländeübertragung erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

#### **40° Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Hochspannungsstation an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrags und Wahl des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Hochspannungsstation an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach nicht mehr der aktuellen Gesetzgebung entspricht und von daher die vorhandene Installation erneuert werden sollte;

In Erwägung, dass das Projekt ebenfalls das Anbringen einer neuen Außentür beinhaltet, dies um den Zugang zur Hochspannungsstation zu gewährleisten;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diese Arbeiten geschätzten Auftragswerts von ca. 72.932,00 € zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist; dass eine Unterteilung in folgende Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1: Elektroarbeiten, geschätzt auf ca. 61.500,00 € ohne MwSt. zuzüglich der Kosten für den Anschluss durch das Stromversorgungsunternehmen ORES geschätzt auf ca. 3.828,00 € ohne MwSt.;
- Los 2: Maurerarbeiten und Innenanstrich, geschätzt auf ca. 4.888,00 € ohne MwSt.;
- Los 3: Außenschreinerei, geschätzt auf ca. 2.716,00 € ohne MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für die Lose 1 bis 3;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2022 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 unter Artikel 722/724-60 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Hochspannungsstation an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über einen Gesamtbetrag von ca. 72.932,00 € zzgl. MwSt. wird hiermit genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1: Elektroarbeiten, geschätzt auf ca. 61.500,00 € ohne MwSt. zuzüglich der Kosten für den Anschluss durch das Stromversorgungsunternehmen ORES geschätzt auf ca. 3.828,00 € ohne MwSt.;
- Los 2: Maurerarbeiten und Innenanstrich, geschätzt auf ca. 4.888,00 € ohne MwSt.;
- Los 3: Außenschreinerei, geschätzt auf ca. 2.716,00 € ohne MwSt.;

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 722/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021.

**Art. 5:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2022 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 6:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **41° Einführung eines Fahrdienstes für Senioren der Gemeinde. Pilotprojekt**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.03.2021, womit der Gemeinderat die Einsetzung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Bütgenbach beschloss und die Geschäftsordnung festlegte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.06.2021, womit der Gemeinderat die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Seniorenbeirats bezeichnete;

Aufgrund der vorliegenden Protokolle über die bereits stattgefundenen Sitzungen des Seniorenbeirats vom 26.07. und 27.09.2021;

Auf Vorschlag des Seniorenbeirats, einen Fahrdienst für Senioren der Gemeinde mittels des Elektrofahrzeuges „ELSIE“ von der Energiegenossenschaft „Courant d'Air KGmbH“ zum 01.01.2022 einzuführen;

In Erwägung, dass das Fahrzeug in einer 1. Phase für die Dauer von vier Monaten kostenlos durch die Energiegenossenschaft „Courant d'Air KGmbH“ zur Verfügung gestellt wird;

Aufgrund der vorliegenden Nutzungsordnung für die Nutzung des Elektrofahrzeuges „ELSIE“ der Energiegenossenschaft „Courant d'Air KGmbH“;

In Erwägung, dass der Fahrdienst von freiwilligen Fahrern der Gemeinde übernommen werden sollte;

In Erwägung, dass der Fahrdienst von Senioren über 65 Jahren in Anspruch genommen werden kann, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Vertrages, welcher zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Fahrern abgeschlossen werden sollte;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Einrichtung eines Seniorenfahrdienstes mittels des Elektrofahrzeuges „ELSIE“ von der Energiegenossenschaft „Courant d'Air KGmbH“ für eine 1. Phase von 4 aufeinanderfolgenden Monaten ab dem 01.01.2022 wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Nutzungsordnung für die kostenlose Nutzung des Elektrofahrzeuges „ELSIE“ der Energiegenossenschaft „Courant d'Air KGmbH“ wird zu diesem Zweck angenommen und der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung beauftragt.

Das Fahrzeug wird in einer 1. Phase für die Dauer von vier Monaten kostenlos von der Energiegenossenschaft „Courant d'Air KGmbH“ zur Verfügung gestellt.

**Art. 3:** Der Entwurf eines Vertrages zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Fahrern wird hiermit angenommen.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---